

§ 1 - Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „SoundWERK“.

Er hat seinen Sitz in Hofheim/Wallau.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur durch die Pflege der Musik, insbesondere des Liedgutes und des Chorgesangs, um diese als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu erhalten und zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor auf Konzerte, öffentliche Auftritte und andere musikalische Veranstaltungen vor. Die Bereitstellung von Mitteln für die musikalische Arbeit, sowie die Organisation und Durchführung der Konzerte gehört ebenfalls zum Zweck des Vereins. Dieses geschieht alles im Sinne, sich als Verein dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit zu stellen.

Die für die musikalische Arbeit erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Umlagen, öffentliche Zuschüsse und sonstige Zuwendungen beschafft.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Vereinsämter sind ehrenamtlich.

§ 3 - Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich (Beitrittserklärung) nachzusuchen.,

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des ausstehenden Mitgliedsjahresbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 - Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Proben und Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgaben der entsprechenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 - Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins.

Jedes Vereinsmitglied kann Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen erheben, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere die Fahrtkosten. Der Anspruch kann nur bis zum 31.12. des Jahres geltend gemacht werden, indem der Anspruch entstanden ist. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Einsatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Vom Vorstand können durch Vorstandsbeschluss Pauschalen festgelegt werden.

Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt, oder das Interesse des Vereins dies erfordert.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung per Mail an alle Mitglieder zu erfolgen, ist auf der Internetseite des Vereins zu veröffentlichen und gilt damit allen Mitgliedern als bekannt gegeben. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder dessen/deren Vertreter/ (in) geleitet. Alle Beschlüsse, mit den Ausnahmen der Beschlüsse zu Satzungsänderungen und des Beschlusses zur Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den/die Schriftführer/(in) protokolliert und vom Vorstand unterschrieben. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;

- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
- d) Wahl des Vorstandes

- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/(innen).
Sie sind bis zu der Mitgliederversammlung im Amt, welche die Entlastung des Vorstandes zum Gegenstand hat
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- j) Entgegennahme des musikalischen Berichts des Musikalischen Leiters
- k) Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt, der von dem Vorstand aufgestellt wird
- l) Beratung von fristgerechten Anträgen

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9 - Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht in der Regel aus 5 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus dem dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister(in), dem/der Schriftführer(in), sowie dem Musikalischen Leiter.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird bei der Gründung auf 3 Jahre festgeschrieben.

Anschließend wird der Vorstand innerhalb der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.

Ausnahme ist hierbei der Musikalische Leiter, der durch den Vorstand berufen wird.

Der/die erste Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Er/Sie beruft und leitet die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstands. Im

Verhinderungsfall wird er/sie vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/von der Vorsitzenden oder vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen.

§ 10 - Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 - Satzungsänderung

Für eine Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung notwendig.

§ 12 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde in Hofheim / Wallau, die dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 13 - Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 26.04.2021 einstimmig beschlossen worden. Die ursprüngliche Fassung wurde in der einer Mitgliederversammlung vom 16. April 2018 beschlossen und ist am gleichen Tag in Kraft getreten.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.